



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**49. Jahrgang**

**Ansbach, 12. März 2004**

**Nr. 5**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 16. Juli 1984 über die Umwandlung der Volksschule Niederndorf (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen in der Stadt Herzogenaurach vom 25. Februar 2004 .....	24
Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Planfeststellungsverfahren für den Bau der Westtangente Altdorf von der Staatsstraße 2239 zur Staatsstraße 2240 .....	25
Zuwendungen gemäß Art. 10 FAG; Festsetzung von Kostenrichtwerten für kommunale Baumaßnahmen .....	25
<b>Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände</b>	
232. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 22. März 2004 .....	26
<b>Bekanntmachung der Zweckverbände</b>	
Bek Nr. 49/2004 des Zweckverbandes Altmühlsee über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes Gunzenhausen „Höhberg-Nord“ .....	27
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	27

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 27. Februar 2004 verstarb unsere Mitarbeiterin

**Frau Ella Ilg**  
Verwaltungsangestellte

im Alter von 47 Jahren.

Im August 1972 begann sie als Angestellte in unserem zentralen Schreibdienst. Ab 1. August 1993 arbeitete sie im Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz.

Gewissenhaft und fleißig erfüllte sie stets ihre Aufgaben mit großem Pflichtgefühl. Mit ihrer zurückhaltenden ruhigen Art war sie allseits sehr beliebt.

Wir gedenken ihrer in Trauer.

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
vom 16. Juli 1984 über die  
Umwandlung der Volksschule Niederndorf  
(Grund- und Teilhauptschule I)  
und die Weiterführung der Volksschulen  
in der Stadt Herzogenaurach**

**Vom 25. Februar 2004**

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10. September 1982 (BayRS 2230-1-1-K) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Niederndorf (Grundschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Volksschule Niederndorf, Cunz-Reyther-Grundschule“.

§ 2

§ 2 Ziff. 1 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Juli 1984 (RABl Nr. 15/1984, S. 108) über die Umwandlung der Volksschule Niederndorf (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen in der Stadt Herzogenaurach i. d. F. der Änderungsverordnung vom 8. Februar 1989 (RABl Nr. 4/1989, S. 28) erhält folgende Fassung:

„1. Volksschule Niederndorf, Cunz-Reyther-Grundschule

1.1 Der Sprengel erstreckt sich auf die Gemeindeteile Niederndorf, Lohhof, Haundorf und Beu-

telsdorf der Stadt Herzogenaurach sowie auf einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsgebietes Nr. 39 „Zwischen Herzogenaurach und Niederndorf“, der wie folgt abgegrenzt ist: Im Westen durch die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 39, im Norden durch die Straßen „Am Schützengraben“ und Planstraße A (Grenze ist jeweils die Straßenmitte), im Süden durch die Staatsstraße 2244.

1.2 Die Schule hat ihren Sitz im Gemeindeteil Niederndorf der Stadt Herzogenaurach

1.3 Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.“

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 25. Februar 2004

Regierung von Mittelfranken  
Inhofer  
Regierungspräsident

MFrABl S. 24

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Planfeststellungsverfahren für den Bau der Westtangente Altdorf von der Staatsstraße 2239 zur Staatsstraße 2240**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. März 2004 Gz. 220-4354.3/03**

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben gemäß BayStrWG i. V. mit Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG den Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin findet statt am Donnerstag, den 25.03.2004, um 09:00 Uhr in Altdorf, Sparkasse Nürnberg, Zweigstelle Altdorf, Oberer Markt 15.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Inhofer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 25

**Zuwendungen gemäß Art. 10 FAG; Festsetzung von Kostenrichtwerten für kommunale Baumaßnahmen**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. März 2004 Gz. 230 - 1551 - 2/04**

Bezirk Mittelfranken  
Landratsämter  
Kreisfreie Städte  
Gemeinden  
Verwaltungsgemeinschaften  
Schulverbände  
Zweckverbände als Träger von Schulen  
Rettungszweckverbände

Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen hat mit FMS vom 10.02.2004 Gz. 62 - FV 6700 - 013 - 2487/04 Folgendes mitgeteilt:

„Die Kostenrichtwerte sind gemäß Nr. 5.2.2 Satz 3 FA-ZR nach Bedarf der Kostenentwicklung anzupassen. Die letztmalige Anpassung der Kostenrichtwerte für kommunale Baumaßnahmen, die aus Mitteln des Art. 10 FAG mitfinanziert werden, ist dementsprechend zum 1. Januar 1997 erfolgt.“

Nach einer neuerlichen Überprüfung durch die Oberste Baubehörde lässt auch der aktuelle Baupreisindex des Bundes für den Monat Januar 2004 keine wesentlichen Preisveränderungen gegenüber dem gleichen Vorjahresmonat erwarten. Damit ist eine indexbedingte Anpassung der Kostenrichtwerte zum 1. Januar 2004 nicht erforderlich.“

Die auf Euro-Beträge umgestellten Kostenrichtwerte zum Stand 1. Januar 2002 (vgl. GemBek vom 08.04.2002 - StAnz Nr. 17) gelten damit auch für das Jahr 2004.

Wegen des Zuschlages für Hubböden in Schwimmhallen wurde ergänzend Folgendes mitgeteilt:

Die Kostenrichtwerte sehen derzeit einen Zuschlag für Hubböden in Schwimmhallen in Höhe von 38.300 € vor. Nach letzten Feststellungen der Obersten Baubehörde werden diese Hubböden allerdings äußerst restriktiv und nahezu ausschließlich im Behindertenbereich (Therapiebecken etc.) eingesetzt. Preisanfragen haben dazu sehr unterschiedliche Werte ergeben. Zur Prüfung, inwieweit mittelfristig eine Beibehaltung bzw. eine eventuelle Anhebung des Zuschlages veranlasst ist, werden die Regierungen gebeten, bis auf weiteres alle Förderanträge, die Zuschläge für Hubböden beinhalten, mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen abzustimmen.

Inhofer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 25

## Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände

### Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 26. Februar 2004

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 232. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 22. März 2004, 09:30 Uhr,  
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,  
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

### Tagesordnung

1. Stellungnahme zu vorliegenden Bauleitplanentwürfen:
  - 1.1 Teiländerung des Flächennutzungsplanes für das „Gebiet Schwabach-Nord, Bereich L“ (südlich Lindenbachstraße) der Stadt Schwabach
  - 1.2 Änderung des Bebauungsplanes „Höchststadt-Süd I“ der Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Lkr. Erlangen-Höchststadt
  - 1.3 Bebauungsplan Nr. 16 „An der ehemaligen Sandgrube“ und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Lonnerstadt, Lkr. Erlangen-Höchststadt
  - 1.4 Bebauungsplan Nr. 17 „Fetzelhofen“ des Marktes Lonnerstadt, Lkr. Erlangen-Höchststadt
  - 1.5 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Baumgarten I“ des Marktes Ammerndorf, Lkr. Fürth
  - 1.6 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Baumgarten II“ des Marktes Ammerndorf, Lkr. Fürth
  - 1.7 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Brucklesleite/Weinberg“ des Marktes Ammerndorf, Lkr. Fürth
  - 1.8 Bebauungsplan Nr. 25 „Westlich der Seukendorfer Straße“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Veitsbronn, Lkr. Fürth
  - 1.9 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 22 „Südwestlich von Greding“ der Stadt Greding, Lkr. Roth
  - 1.10 Bebauungsplan für das Gebiet „Westlich des Dorfes“, Ortsteil Schnittling Nr. 41 der Stadt Spalt, Lkr. Roth
2. Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Verfahren Unterferrieden-Lach, Gemeinde Burghann, Lkr. Nürnberger Land
3. Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Verfahren Egensbach und Schrotsdorf, Gemeinde Offenhausen, Lkr. Nürnberger Land
4. Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Verfahren Aurau, Gemeinde Büchenbach, Lkr. Roth
5. Ausweisung des Pühlheimer Angers als geschützten Landschaftsbestandteil nach Art. 12 BayNatSchG, Lkr. Nürnberger Land
6. Hubschrauberlandeplatz Ottensoos-Heliport Änderung der luftrechtlichen Genehmigung
7. Korrektur der am 08.10.2003 erlassenen Bannwaldverordnung gem. Art. 11 BayWaldG, Lkr. Nürnberger Land
8. Rahmenbetriebsplan für die Fortsetzung der Gewinnung von Quarzsand im Trocken- und Nassabbau im Tagebau „Bechhofen-Gauchsdorf“, Stadt Abenberg und Gemeinde Büchenbach, Lkr. Roth, der Firma Reinhold Wurzer GmbH & Co. KG, Georgensgmünd; Anhörungsverfahren
9. Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt (10) Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft und Arbeitsmarkt (ohne Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze); Beteiligungsverfahren

Nürnberg, 26. Februar 2004

Planungsverband  
Industrieregion Mittelfranken  
Hartwig Reimann  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 26

## Bekanntmachung der Zweckverbände

### Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 49/2004

#### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes Gunzenhausen „Höhberg-Nord“**

Die Verbandsversammlung des ZV Altmühlsee hat am 12.04.2000 den Bebauungsplan Gunzenhausen „Höhberg-Nord“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplansatzung samt Planzeichnung vom 14.04.1999, zuletzt ergänzt und geändert am 24.01.2000, mit Zeichenerklärung und die damit verbundenen Festsetzungen sowie die Begründung vom 11.10.1999 werden beim ZV Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen (I. Stock) und im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Bauverwaltung, Zimmer 28 (II. Obergeschoss), Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplansatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Gunzenhausen „Höhberg-Nord“ in Kraft (§ 10 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung (seit dieser Bekanntmachung) schriftlich gegenüber der Stadt Gunzenhausen oder dem ZV Altmühlsee geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Zweckverband Altmühlsee  
Der Vorsitzende

MFrABI S. 27

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### **Dienstrecht in Bayern I**

Ergänzbares Sammlungs zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung

123. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Alfred Hartinger und Christian Hege-mer, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

123. Lieferung. 144 Seiten. Rechtsstand 1. Dezember 2003, 29,90 €, Grundwerk 1605 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 120 €

Verlags-Nr. 301.00 (ISBN 3-556-30100-8)

#### **Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern**

Kommentar

28. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Peter Schramm, Dr. Josef Hoyer und Anton Moser, begründet von Dr. jur. Volker Dietz

28. Lieferung, 96 Seiten, Rechtsstand 1. Dezember 2003. 23 € Grundwerk mit 538 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 52 €

Verlags-Nr. 2330.00 (ISBN 3-556-00483-6)

#### **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**

Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

19. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München

19. Lieferung. 104 Seiten. Rechtsstand 31. Dezember 2003, 35,90 €. Grundwerk 970 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 73,00 €

Verlags-Nr. 6402.00 (ISBN 3-556-64020-1)

MFrABI S. 27

